



Anmeldung Hund

HundebesitzerIn

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Besitzer seit: _____ AMICUS Personen-ID: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Hund

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Geschlecht: _____ AMICUS Chip-Nr: _____

Rasse*: _____ Farbe: _____

* „Mischling“ nicht erlaubt, unbedingt präzisieren

Erwachsenengewicht: 15 kg oder mehr → **Hundeerziehungskurs obligatorisch**

unter 15 kg → **Hundeerziehungskurs obligatorisch**

Bewilligung Listenhund: kein Listenhund wurde beantragt am: _____

Hundesteuer in der letzten Gemeinde bezahlt: ja nein

Die obligatorischen Anforderungen betreffend Hundebildung und Hundehaltung sind mir bekannt. Fehlende Unterlagen sind innerhalb der gesetzten Frist bei der Gemeinde Hefenhofen, Brüschiwil, Amriswilerstrasse 30, 8580 Hefenhofen, einzureichen.

Die Angaben entsprechen der aktuellen Situation des Hundehalters, sind korrekt und wahrheitsgetreu ausgefüllt.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Eingereichte Unterlagen:

Kopie Hundebüchlein

Bestätigung Haftpflichtversicherung (Deckungssumme mind. 3 Mio Franken)

Praktischer Hundeerziehungskurs (innert 1 Jahr)

CHECKLISTE

Vor der Anschaffung

- Haftpflichtversicherung Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Sicherstellung, dass der Hund einen Mikrochip trägt

Nach der Anschaffung

- Registrierung Ersthundehalter auf der Gemeindeverwaltung Hefenhofen
- AMICUS Personen-ID-Nr. wird erstellt und dem Hundehalter ausgehändigt
- Hund mit AMICUS Personen-ID-Nr. beim Tierarzt registrieren lassen

Bei Abgabe, Wegzug oder Todesfall des Hundes

- Meldung bei AMICUS
- Abmeldung bei der Gemeinde

Allgemein

- Sicheres und verantwortungsbewusstes halten, führen und beaufsichtigen des Hundes
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigung vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen
- Namens- und Adresswechsel bei AMICUS und bei der Gemeindeverwaltung melden

WEITERE INFORMATIONEN

Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden.

Registrierung bei AMICUS

Die Hunde müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die AMICUS Identitas AG. Tierhalter die einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, sind verpflichtet, Adress- und Handänderungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich dem Betreiber der Datenbank zu melden. Ebenso müssen Tierhalter den Tod eines Hundes melden.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Name, Rasse, Geschlecht, Chip-Nummer.

Hundesteuer (pflichtig ab 5 Monate)

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt für den ersten Hund Fr. 80.-/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 130.-/Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung. Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Hundebildung

Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs mit mindestens zehn Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinen Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter des Hundes zulässt, einen Welpenkurs. Der Hundehalter hat den Besuch des Hundeeziehungskurses auf Aufforderung der Gemeinde oder des Veterinäramtes nachzuweisen.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde (www.veterinaeramt.tg.ch)

Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen bis spätestens 10 Tage nach Zuzug beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes. Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Pers. Fr. 50.-, weitere Hunde Fr. 300).